

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG, Euratom) des Rates über eine Hilfe zur Unterstützung der Wirtschaftsreformen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

(91/C 140/08)

*KOM(91) 172 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 8. Mai 1991)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235, und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft haben ein Abkommen über den Handel und die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossen.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf der Tagung des Europäischen Rates in Dublin und in Rom 1990 bereit erklärt, die Wirtschaftsreformen der sowjetischen Regierung durch eine technische Hilfe in den Bereichen Ausbildung in öffentlicher und privater Unternehmensführung, Finanzdienstleistungen, Energie, Verkehrswesen und Nahrungsmittelverteilung zu unterstützen.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Rom wurde ferner betont, daß die Hilfe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die UdSSR von der Kommission wirksam koordiniert werden muß.

Es empfiehlt sich, daß die Kommission bei der Durchführung der Hilfe der Gemeinschaft von einem Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Die verfügbaren Mittel werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens im Einklang mit der finanziellen Voraus-

schau im Anhang zu der interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 ⁽¹⁾ festgelegt.

Die Durchführung dieser Aktionen kann zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft beitragen. In den Verträgen sind außer in Artikel 235 EWG-Vertrag und in Artikel 203 Euratom-Vertrag die für diese Aktionen erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft gewährt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) eine Hilfe zur Unterstützung ihrer Wirtschaftsreformen nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien.

Artikel 2

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Artikel 3

(1) Bei der in Artikel 1 genannten Hilfe handelt es sich um eine technische Hilfe zur Unterstützung der derzeitigen Wirtschaftsreformen in der UdSSR und des Übergangs zur Marktwirtschaft sowie der damit verbundenen Projekte. Sie deckt auch die Kosten der für die Durchführung dieser Hilfe erforderlichen Lieferungen ab.

(2) Mit den in Artikel 2 genannten Mitteln werden die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Ausführung der Hilfe finanziert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

(3) Die technische Hilfe betrifft die Bereiche Ausbildung in öffentlicher und privater Unternehmensführung, Finanzdienstleistungen, Energie, Verkehrswesen und Nahrungsmittelverteilung.

(4) Die finanzierungswürdigen Aktionen in diesen fünf Schwerpunktbereichen werden unter Berücksichtigung insbesondere der Präferenzen der Begünstigten ausgewählt.

Artikel 4

(1) Die Hilfe der Gemeinschaft wird in Form nicht-rückzahlbarer Zuschüsse gewährt, die in Tranchen nach Maßgabe der Durchführung der Aktionen bereitgestellt werden.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie alle sich daraus ergebenden Verträge sehen unter anderem ausdrücklich eine Kontrollbefugnis der zuständigen Kommissionsdienststellen sowie des Rechnungshofes vor.

Artikel 5

Die allgemeinen Leitlinien werden in einem Richtprogramm festgelegt, in dem alle Aktionen nach Artikel 3 Absatz 4 aufgeführt werden, die nach dem Verfahren in Artikel 7 Absätze 2 und 3 beschlossen werden. In diesen allgemeinen Leitlinien werden die Grundsätze der Hilfe der Gemeinschaft in den Schwerpunktbereichen und die Durchführung der Aktionen im einzelnen festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Kommission führt die Aktionen im Einklang mit dem Richtprogramm nach Artikel 5 durch.

(2) Für die Aktionen der technischen Hilfe werden Dienstleistungsverträge mit Beratern geschlossen. Die Verträge werden bis zur Höhe von 500 000 ECU freihändig, von 500 000 ECU bis 3 Millionen ECU nach begrenzter Ausschreibung und von mehr als 3 Millionen ECU nach offener Ausschreibung vergeben. Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der UdSSR zu gleichen Bedingungen offen.

(3) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

Artikel 7

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, nachstehend „Verwaltungsausschuß für die Hilfe an die UdSSR“ genannt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Stimmenmehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgeanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für längstens sechs Wochen aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der im vorstehenden Absatz festgesetzten Frist einen anderslautenden Beschluß fassen.

(4) Der Ausschuß kann alle Fragen prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden gegebenenfalls auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung unterbreitet werden; dazu gehören vor allem Fragen im Zusammenhang mit Kofinanzierungen und der in Artikel 8 genannten Koordinierung.

Artikel 8

Die Kommission übernimmt die effektive Koordinierung der Hilfe der Gesellschaft und ihrer Mitgliedstaaten für die UdSSR, auch bei den Mitteln, die zur Sicherung der sofortigen Belieferung der sowjetischen Industrie bereitgestellt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für diese Koordinierung erforderlichen Informationen.

Artikel 9

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Kommission einen Bericht über die Durchführung der Koordinierungsmaßnahmen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.